

**Auftrag Strom: to.STROM.geotherm
gültig außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Torgau**



**Bitte Auftrag ausfüllen und unterschrieben zurücksenden an:
Stadtwerke Torgau GmbH (SWT):**

per Post: Fischerdörfchen 11, 04860 Torgau
per E-Mail: kundenservice@stadtwerke-torgau.de

Bei Fragen rufen Sie uns an unter 03421 741610. Wir helfen Ihnen gern beim Ausfüllen.

1. Kundendaten

Firma/Name, Vorname

Firma

ggf. Vertretungsberechtigte(r)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse (freiwillig)*

Telefon / Fax

Handelsregister-/Steuernummer

Kunden- / Verbrauchsstellenummer

* SWT kann mir über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Änderungen meiner vorgenannten Kontaktdaten werde ich SWT unverzüglich in Textform mitteilen.

2. Verbrauchsstelle

privat geschäftlich

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlotation (sofern bekannt aus der letzten Abrechnung), Vorjahresverbrauch in kWh

Neuanmeldung

Lieferantenwechsel

Datum/Zählerstand am Tag der Übernahme

Name / Kundennummer bisheriger Energielieferant

Die Verbrauchsstelle verfügt über eine Wärmepumpenanlage sowie über ein Tarifschaltgerät. Die elektrische Raumheizung (ausgenommen hiervon sind Lüfter, Pumpen, Steuer- u. Regeleinrichtungen u. ä.) muss in den Sperrzeiten automatisch unterbrechbar sein. Voraussetzung ist, dass die Technik hierzu fest mit der Anlage verbunden wurde.

3. Lieferung, Abnahme und Preise

Ich beauftrage SWT mit der Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die oben genannte Verbrauchsstelle. Ich verpflichte mich zur Abnahme meines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie und zur Zahlung des Entgeltes gemäß dem gültigen Preisblatt (Anlage) zum **to.STROM.geotherm**.

Die Strombelieferung zu den Konditionen des Sonderpreises to.STROM.geotherm ist nur für Elektro-Heizungswärmepumpen, die mit einem Warmwasserheizungssystem gekoppelt sind, möglich. Für Wärmepumpen, die bspw. in Wohnungslüftungsanlagen eingesetzt werden, gelten gesonderte Bestimmungen. Es gelten die Sperrzeiten des jeweiligen Netzbetreibers. Während der Sperrzeiten wird die eingesetzte Wärmepumpe kurzzeitig abgeschaltet. Die übrige Stromversorgung ist von dieser Abschaltung nicht beeinträchtigt. In andern Netzgebieten gelten die Unterbrechungszeiten vom jeweiligen Netzbetreiber.

4. Lieferbeginn, Vertragsbestätigung, Wertersatz bei Widerruf

Gewünschter Lieferbeginn: nächstmöglicher Zeitpunkt zum _____ (Datum)

Der Vertrag kommt zustande, sobald der Auftrag durch SWT in Textform bestätigt wird. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Belieferungsbeginn. Mit der Annahme teilt SWT den Lieferbeginn mit, der vom gewünschten Lieferbeginn abweichen kann. Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 8 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich der SWT für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357a Abs. 2 BGB angemessenen Wertersatz.

5. Vollmacht

Ich bevollmächtige SWT zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Zudem bevollmächtige ich die SWT auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Ferner bevollmächtige ich SWT zur Abfrage meiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

6. Laufzeit, Kündigung, Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf des zwölften Belieferungsmonats (Erstlaufzeit). Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Strom außerhalb der Grundversorgung (AGB) bleiben unberührt. Ergänzend finden die beigefügten AGB Anwendung.

7. Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats für wiederkehrende Lastschriften

SEPA-Basis-Lastschriftmandat wurde bereits erteilt

Gläubiger-Identifikationsnummer SWT: DE29ZZZ00000002454
Mandatsreferenz: wird von SWT separat mitgeteilt

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Stadtwerke Torgau GmbH (Fischerdörfchen 11, 04860 Torgau), Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Torgau GmbH auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

____ | ____
Abbuchung ab MM | JJJJ

Name, Vorname (Kontoinhaber)

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (Kontoinhaber)

____ | ____ | ____ | ____ | ____
IBAN

Kreditinstitut (Name)

X

Datum, Unterschrift Kontoinhaber (ggf. Vertretungsberechtigter)

8. Widerrufsbelehrung (gilt nur für private Letztverbraucher)

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Torgau GmbH, Fischerdörfchen 11 in 04860 Torgau; Telefon: 03421 741600; E-Mail: kontakt@stadtwerke-torgau.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas Anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

9. Auftragserteilung

Mit meiner Unterschrift erteile ich SWT den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung an die o. g. Verbrauchsstelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Auftrag gilt für einen Jahresverbrauch von max. 100.000 kWh. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der SWT zustande.

Ort, Datum

X

Unterschrift Kunde

Strompreise ab 1. Januar 2024 für Privat- und Gewerbekunden

(gültig außerhalb des Netzgebiets der Stadtwerke Torgau GmbH)

to.STROM.geotherm

Arbeitspreis in Cent/kWh		Grundpreis in Euro/Monat	
netto	24,29	netto	5,71
brutto	28,90	brutto	6,79

Es gelten die Sperrzeiten des jeweiligen Netzbetreibers.

Vertragsbedingungen:

Die Erstlaufzeit beträgt 12 Monate ab Belieferungsbeginn. Danach verlängert sich der Vertrag um einen weiteren Monat, sofern er nicht mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt wird, frühestens jedoch zum Ablauf der Erstlaufzeit. Preisanpassungen sind möglich.

Gilt nur für Elektro-Heizungswärmepumpen, die mit einem Warmwasserheizungssystem gekoppelt sind.

Während der Sperrzeiten wird die Wärmepumpe kurzfristig abgeschaltet. Dies gilt nicht für die übrige Stromversorgung. Die Verbrauchsstelle verfügt über eine Wärmepumpenanlage sowie über ein Tarifschaltgerät. Die elektrische Raumheizung muss in den Sperrzeiten automatisch unterbrechbar sein (ausgenommen sind Lüfter, Pumpen, Steuer- und Regeleinrichtungen u.ä.). Voraussetzung ist, dass die Technik hierzu fest mit der Anlage verbunden ist.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Torgau GmbH. Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie online unter www.stadtwerke-torgau.de oder in unserem Kundenservice.

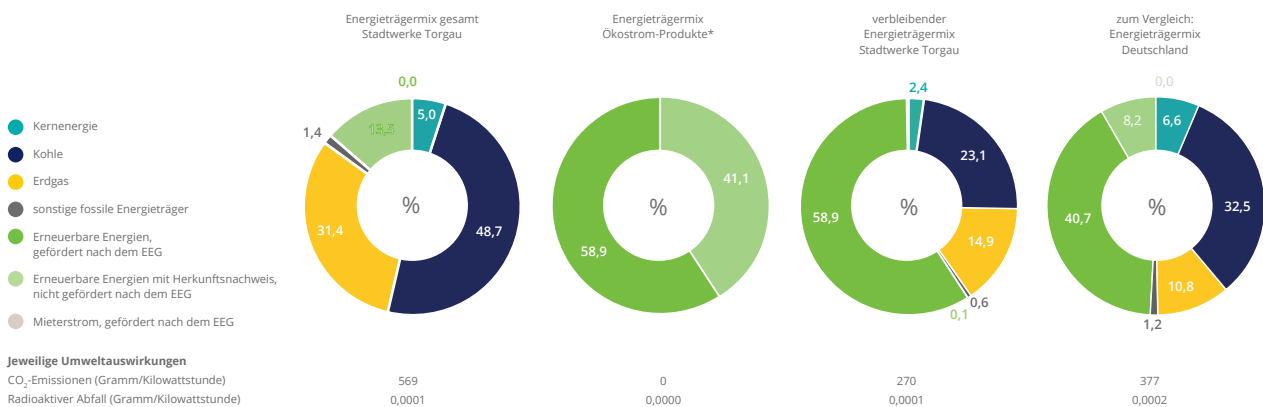
Die Nettopreise verstehen sich inklusive Umlage gemäß Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (0,643 Cent/kWh), Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (0,275 Cent/kWh) Stromsteuer (2,05 Cent/kWh), Offshore-Netzzulage nach § 12 EnFG (0,656 Cent/kWh), Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgabe sowie Entgelt für Messstellenbetrieb für konventionelle Messeinrichtung. In den Bruttopreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer von 19 % enthalten.

Mit der Einführung des Energiefinanzierungsgesetzes zum 01.01.2023 ist für den Stromverbrauch von elektrisch angetriebenen Wärmepumpen eine Verringerung der KWKG- und Offshore-Umlage auf 0 möglich.

Allerdings wird die Verringerung der Umlage nur gewährt, wenn und solange die Voraussetzungen des § 22 EnFG erfüllt sind. Wir weisen weiter darauf hin, dass diese Privilegierung des Stroms nach den Vorschriften des EnFG zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht EU-beihilferechtlich genehmigt ist. Erst wenn die Genehmigung vorliegt, darf und wird die Privilegierung der KWKG- und Offshore-Umlage im Preis für die Wärmepumpenstromlieferung berücksichtigt.

Der Brutto-Arbeitspreis reduziert sich bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 EnFG sowie nach dessen beihilferechtlicher Genehmigung um 0,78 ct/kWh Offshore-Netzzulage sowie um 0,33 ct/kWh KWKG-Umlage auf 27,79 ct/kWh

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz auf Basis der Zahlen des Jahres 2022



*Produktspezifische Zusammensetzung der Stromlieferung im Jahr 2022 für folgende Produkte: to.STROM.22 | to.STROM.region22 | Ladesäulen | Stromprodukte mit vereinbarter Öko-Option

Fragen beantworten wir Ihnen gern:

Stadtwerke Torgau GmbH · Fischerdörfchen 11 · 04860 Torgau · Telefon 03421 741610
kundenservice@stadtwerke-torgau.de · www.stadtwerke-torgau.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Torgau GmbH (SWT) für die Lieferung von Strom außerhalb der Grundversorgung



1. Vertragsschluss | Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung der SWT in Textform unter Angabe des tatsächlichen Lieferbeginns zustande. SWT nimmt alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen vor (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.). Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gem. §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert SWT hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung | Leistungsumfang | Befreiung von der Leistungspflicht

2.1 SWT liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktllokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird.

2.2 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gem. § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrages, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem Wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und die Messung gemäß Ziffer 6.3 in Rechnung. 2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist SWT, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 11 verwiesen. SWT ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat, es sei denn, SWT trifft hieran ein Verschulden. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen) unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.

3. Messung | Zutrittsrecht | Abschlagszahlungen | Abrechnung | anteilige Preisberechnung | Abrechnungsinformationen | Verbrauchshistorie

3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, wird die Ablesung der Messeinrichtungen vom Messstellenbetreiber oder SWT oder auf deren Verlangen kostenlos vom Kunden durchgeführt. SWT wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Die Ablesung erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen best. Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder SWT aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann SWT den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWT oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlage oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Verweigert oder behindert der Kunde den Zutritt unberechtigt, stellt SWT dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal mit 4,34 Euro (inkl. 19% USt) in Rechnung. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3.3 SWT kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschläge richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Weicht innerhalb eines Abrechnungsjahres der tatsächliche Energiebezug erheblich vom prognostizierten Verbrauch ab, ist SWT berechtigt, den Abschlag unterjährig entsprechend anzupassen und/oder eine Zwischenabrechnung an den Kunden zu legen. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist SWT berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, monatlich bis zum 15. des auf einen Liefermonat folgenden Kalendermonats, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Vormonat gelieferte Energie abzurechnen.

3.4 Zum Ende jedes von SWT festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird von SWT eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit SWT erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachberechnet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der SWT nach Ziffer 3.3 Satz 1.

3.5 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in der Rechnung enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle 6 Monate; auf Wunsch alle 3 Monate.

3.6 Auf Wunsch des Kunden stellt SWT dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.

3.7 Der Kunde kann jederzeit von SWT verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Bei einer Belieferung außerhalb des Netzgebietes der Stadtwerke Torgau GmbH, muss der Kunde die Nachprüfung beim zuständigen Netzbetreiber beauftragen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet oder nachberechnet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

3.8 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen | Verzug | Zahlungsverweigerung | Aufrechnung

4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von SWT nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug zu begleichen. Die Zahlung kann per Lastschrift, Dauerauftrag, Überweisung oder bar erfolgen, sofern sich aus Auftrag bzw. Preisblatt nichts anderes ergibt. Für die Bearbeitung einer Rücklastschrift wird SWT die vom Kreditinstitut erhobene Gebühr an den Kunden weiterberechnen; eine erneute Abbuchung durch SWT erfolgt nicht. Die Zahlung der Abschläge kann für ein Jahr im Voraus erfolgen; dafür erhält der Kunde einen Vorauszahlungsbonus von 0,5 % auf die Gesamtvorauszahlung.

4.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann SWT angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen; fordert SWT erneut zur Zahlung auf oder lässt SWT den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt SWT dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal wie folgt in Rechnung: Mahngebühr 2,50 Euro, Sperremittelung 5,00 Euro. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Entstehen durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden i. S. v. § 288 BGB ersatzfähige Kosten, sind diese vom Kunden zu ersetzen.

4.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, a) sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder b) sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 4.3 unberührt.

4.4 Gegen Forderungen der SWT kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

5. Vorauszahlung | Sicherheitsleistung

5.1 SWT kann vom Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für den Wegfall mitzuteilen. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Die Vorauszahlung wird mit dem vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet (Abschläge nach Ziff. 4.1 oder Rechnungsbeträge). Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutragen.

5.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann SWT auf Kosten des Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

5.3 Anstelle einer Vorauszahlung kann der Kunde in gleicher Höhe Sicherheit leisten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, ist eine Sicherheitsleistung nur zulässig in Form einer unbedingten, unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Bank. Die sich verbürgende Bank muss ein Rating im „A“-Bereich von Standard & Poors oder ein gleichwertiges Rating einer anderen international anerkannten Rating-Agentur aufweisen. SWT kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. SWT wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist. Die Verwertung der Sicherheit wird SWT dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn nach den Umständen des Einzelfalles besteht Grund zur Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, sofern ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung in Ziff. 10 bleiben unberührt.

6. Preise | Preisbestandteile | Preisänderungen

6.1 Für die Energielieferung gilt der vereinbarte Preis gemäß Preisblatt und Auftrag zur Lieferung. Der Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Bei Verträgen mit Preisgarantie ist der zu zahlende Gesamtpreis für die Dauer des Vertrages fest vereinbart. Bei Neueinführung staatlich und regulatorischer Belastungen gilt Ziffer 7.1. Bei Abschluss eines Vertrages mit Komplettpreis enthält er folgende Kosten: die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Stromsteuer, die Kosten für Messstellenbetrieb für konventionelle Messeinrichtungen - soweit diese Kosten SWT vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden -, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene KWKG-Umlage nach § 12 EnFG, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG, die abLaV-Umlage nach § 18 Abs. 1 abLaV, die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG (Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die Umlage nach § 19 StromNEV eingerechnet) sowie die Konzessionsabgaben. Bei Verträgen mit separiertem Preissystem werden dem Strompreis folgende Preisbestandteile in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet: die Stromsteuer, die Kosten für Messstellenbetrieb - soweit diese Kosten SWT vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden -, die aus dem EEG folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die vom Netzbetreiber erhobene Umlage nach dem KWKG, die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Netzumlage nach § 12 EnFG, die abLa-Umlage nach § 18 Abs. 1 abLaV, die Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG sowie die Konzessionsabgabe. Die Preise nach dieser Ziffer sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem Preisblatt.

6.2 Bei Verträgen ohne Preisgarantie ist SWT verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 6.1 - nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 7.1 sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Umsatzsteuer nach Ziffer 6.1 - durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 6.1 genannten Kosten. SWT überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. SWT überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.2 bzw. - sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.2 erfolgt ist - seit der erstmaligen Tarikkalkulation nach Ziffer 6.1 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. SWT ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der SWT gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preise nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich, auch innerhalb der vertraglichen Erstlaufzeit, und werden nur wirksam, wenn SWT dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Darauf wird der Kunde von SWT in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

6.3 Wird oder ist eine nach diesem Vertrag belieferte Marktllokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung im Sinne des MsbG ausgestattet, erhöht sich das zu zahlende Entgelt für den Messstellenbetrieb. SWT ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber SWT abrechnet, soweit SWT sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist. Die Mehrkosten, die sich daraus ergeben, wird SWT an den Kunden in voller Höhe weiterberechnen.

